Landgericht Frankfurt am Main **Verkündet am: 24.05.2013**

Aktenzeichen: 2-07 O 170/12

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das **vorstehende Aktenzeichen** anzugeben

Linden, JFA'e
Urkundsbeamtin/-beamter der **Geschäftsstelle**

Berufung 29.06.13
Begründung 29.07.13

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Dr. Michael Schulze
Rückertstraße 25, 97421 Schweinfurt,
Geschäftszeichen: 12/01343

gegen

DZ Bank AG - Deutsche Zentral-Genoss vertr. d. den Vors. Wolfgang Kirsch, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. White & Case LLP

Bockenheimer Landstraße 20, 60323 Frankfurt am Main,
Gerichtsfach Nr. 350, Geschäftszeichen: 7102726-0428

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch die Richterin Dr. Brücher als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2013

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 53.144,15 Euro nebst 5%-Punkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 12.01.2013 zu zahlen Zug um Zug gegen Übertragung aller Rechte der mittelbaren Beteiligung der Klägerin an der DG-Immobilienanlage Nr. 36, Stammnummer 36. '.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Übertragung aller Rechte der mittelbaren Beteiligungen an der DG-Immobilienanlagegesellschaften Nr. 36, Stammnummer 36.C ' in Annahmeverzug befindet.

3. Die Beklagten werden verurteilt, an die Klägerin vorgerichtlich angefallene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.761,08 € nebst 5%-Punkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 12.01.2013 zu zahlen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 57% und die Beklagte 43%.

6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung von Schadensersatz wegen einer vermeintlich fehlerhaften Anlageberatung in Anspruch.

Dem liegen zwei Beteiligungen der Klägerin an dem geschlossenen Immobilienfonds DG Fonds Nr. 36 über jeweils 100.000 DM zugrunde. Die Beteiligungen wurden am 02.10.1995 gezeichnet.

Unter dem 19.10.2010 hat die Klägerin ein Schlichtungsverfahren vor der ÖRA in Hamburg eingeleitet.

Die Klägerin behauptet, dass sie die Beteiligungen über die Volksbank Südwestbank AG erworben habe. Zuvor habe ein Gespräch mit deren Mitarbeiter Herrn L[redacted] stattgefunden. Die Klägerin habe geplant, ihre Altersvorsorge auszuweiten. Herr L[redacted] habe ihr die streitgegenständliche Beteiligung empfohlen und darauf hingewiesen, dass die Anlage sicher sei. Dahinter stünden die Profis von der DZ Bank AG und der genossenschaftliche Verbund könne sich ein Scheitern der Anlage gar nicht leisten. Der Fonds würde nach einer gewissen Zeit regelmäßige Ausschüttungen leisten. Es bestünde die Möglichkeit, die Anlage, nach einigen Jahren mit Gewinn auf dem Zweitmarkt zu veräußern. Es sei nicht erwähnt worden, dass die Südwestbank AG Provisionen für den Vertrieb der Beteiligung erhalte.

Es sei ebenfalls nicht erwähnt worden, dass es sich um eine unternehmerische Beteiligung handele, die mit dem Risiko des Totalverlusts verbunden sein kann. Herr L[redacted] habe überdies die Finanzierung über ein Darlehen empfohlen. Mittlerweile seien die Darlehen zurückgeführt.

Die Klägerin beziffert ihren Schaden wie folgt:

- Nominalbeteiligungen zzgl. Agio: 107.371,29 Euro;

- Zinszahlungen: 4.402,26 Euro

Überdies begehrt die Klägerin die Feststellung, dass die Beklagte sich im Annahmeverzug befindet und verpflichtet sei, ihr alle weiteren Schäden aus den Beteiligungen zu ersetzen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Beklagte ihr aus Prospekthaftung im weitesten Sinne hafte. Der Prospekt sei nämlich fehlerhaft. So weise der Emissionsprospekt auf Seite 14 Finanzierungs- und Beratungskosten in Höhe von 1.010 TEUR aus, ohne jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Kosten und Gebühren nicht an einen externen Dritten, sondern an eine einhundertprozentige Tochter der Beklagten – die DG Anlage Gesellschaft - geflossen seien.

Die Klägerin behauptet, dass sie die Beteiligung nicht gezeichnet hätte, wenn sie gewusst hätte, dass die Südwestbank AG für ihre Tätigkeit Provisionen erhalte. Gleichermaßen hätte sie die Beteiligungen nicht gezeichnet, wenn sie gewusst hätte, dass die Finanzierungs- und Beratungsgebühren nicht an ein externes Unternehmen, sondern an die DG Anlage Gesellschaft geflossen sind.

Die Ansprüche seien auch nicht verjährt.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin samtverbindlich € 111.773,55 nebst 5%-Punkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen Zug um Zug gegen Übertragung aller Rechte der mittelbaren Beteiligung der Klägerin an der DG-Immobilienanlage Nr. 36, Stammnummer 36.0 7.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Übertragung aller Rechte der mittelbaren Beteiligungen an der DG-Immobilienanlagegesellschaften Nr. 36, Stammnummer 36.0 in Annahmeverzug befindet.

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten die Klägerin von Ansprüchen aller Art freizustellen haben, die in der Zeichnung der Beteiligung an der DG-Immobilienanlagengesellschaft Nr. 36, Stammnummer 36.0 ihre Ursache haben, insbesondere von Steuernachforderungen durch das zuständige Finanzamt und von Forderungen, die von einem Insolvenzverwalter oder von Dritten wegen der Ausschüttungen erhoben werden können, die die vorstehende Fondsgesellschaft in der Vergangenheit geleistet hat, insbesondere von Rückforderungsansprüchen nach § 172 HGB.

4. Die Beklagten werden verurteilt an die Klägerin vorgerichtlich angefallene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 3.855,30 € nebst 5%-Punkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, dass ein Beratungsgespräch mit Herrn L[redacted] stattgefunden hat, mit Nichtwissen. Ebenso wird mit Nichtwissen bestritten, dass der den Beteiligungen zugrunde liegende Prospekt Grundlage der Zeichnungsentscheidung der Klägerin war. Es sei aus einer Vielzahl von Fällen bekannt, dass die Anleger allein auf der Grundlage der mündlichen Angaben der Berater gezeichnet hätten.

Im Übrigen hält die Beklagte den Prospekt für fehlerfrei. Er kläre über Chancen und Risiken der Beteiligung hinreichend auf.

Es fehle auch an der Kausalität der behaupteten Prospektfehler.

Die Klägerin müsse sich die erzielten Steuervorteile in Höhe von ca. 60.831 Euro anrechnen lassen. Die Beklagte bestreitet überdies mit Nichtwissen, dass die Klägerin tatsächlich Darlehenszinsen in der behaupteten Höhe geleistet habe. Überdies könne die Entscheidung der Klägerin, die Beteiligung durch ein Darlehen zu finanzieren, nicht zu Lasten der Beklagten gehen.

Die Ansprüche seien verjährt und verwirkt.

Die Klage wurde am 11.01.2013 zugestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist ein Feststellungsinteresse der Klägerin gemäß § 256 Abs. 1 ZPO zu bejahen. Die Klage ist auch weitgehend begründet. Der Klägerin steht im tenorierten Umfang ein Anspruch auf Schadensersatz aus Prospekthaftung im weiteren Sinne gegen die Beklagte zu.

Die Beklagte ist hinsichtlich der Prospekthaftung im weiteren Sinne passivlegitimiert, da sie Gründungskommanditistin und darüber hinaus auch noch Treuhandkommanditistin ist. Eine Gründungskommanditistin ist in das vorvertragliche Schuldverhältnis zu den zu werbenden weiteren Kommanditisten einbezogen. Der Grund dafür liegt darin, dass bei einer Publikums-KG zwar nicht jeder Gesellschafter Vertrauen in Anspruch nimmt, wohl aber derjenige, der

für die Beitrittsentscheidung weiterer Anleger von Bedeutung ist. Das gilt grundsätzlich für alle Gründungskommanditisten. Der Haftungsgrund der Prospekthaftung im weiteren Sinne ist die persönliche Inanspruchnahme von Vertrauen, die zur Folge hat, dass Gründungskommanditisten auf Grund ihres Informationsvorsprungs die Eintretenden zu informieren haben, falls der dem Eintretenden zu überreichende Prospekt nicht zutreffend und vollständig ist und kein umfassendes Bild über die Risiken der Kapitalanlagen gewährt (BGH, WM 2003, 1818).

Der Prospekt weist im vorliegenden Fall mindestens einen Mangel auf, so dass er als fehlerhaft anzusehen ist. Nach einhelliger Rechtsauffassung muss der Verkaufsprospekt, da er häufig die einzige Informationsquelle des Anlegers darstellt, über sämtliche Umstände, die für die Anlageentscheidung von Bedeutung sind, sachlich richtig und vollständig informieren (vgl. Palandt BGB, 71. Auflage 2012, § 311, Rn. 67). Dazu gehört auch eine Aufklärung über Umstände, die den Vertragszweck vereiteln können. Maßgeblich sind nicht allein die wiedergegebenen Einzelinformationen, sondern auch das Gesamtbild, das der Prospekt vermittelt (BGH WM 2007, 1503 ff).

Danach stellt sich der Prospekt zum einen hinsichtlich der Vergütungen für verbundene Unternehmen als fehlerhaft dar. Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. etwa BGH, WM 1994, 2192; WM 2003, 1086) gehören zu den offenbarungspflichtigen Tatsachen in einem Emissionsprospekt wesentliche kapitalmäßige und personelle Verflechtungen zwischen den Gesellschaftern und den Unternehmen, in deren Hand die nach dem Prospekt durchzuführenden Vorhaben wesentlich liegen. Es spielt keine Rolle, ob eine Vergütung der jeweiligen Leistung des verbundenen Unternehmens üblich ist, sich in angemessenen Rahmen hält und ob die Zahlung von der Objektgesellschaft oder einem in das Anlagemodell einbezogenen Unternehmen erfolgt. Es besteht außerdem eine Aufklärungspflicht über die den Gründungsgesellschaftern gewährte Sondervorteile.

Für den Prospekt einer vergleichbaren Beteiligung hat bereits der 23. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (vgl. OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 10.02.2010, Az. 23 U 42/09), dessen Auffassung sich das Gericht insoweit anschließt, einen aufklärungsbedürftigen Umstand darin gesehen, dass ein Betrag in Höhe von 4,58 Millionen DM für „Finanzierungsvermittlung und -beratung" geleistet wurde, aber nicht darüber aufgeklärt wird, dass eine Tochtergesellschaft der Beklagten Empfängerin der Zahlung war. Da der Anleger nicht damit rechnen muss, dass eine Tochtergesellschaft der Beklagten einen derart hohen Betrag für die Vermittlung eines von der Beklagten zu gewährenden Endfinanzierungsdarlehens an eine andere zum Konzern gehörende Anlagegesellschaft erhält, deren Gesellschafter die Beklagte ist, musste er über diesen Umstand aufgeklärt werden. Gleiches gilt nach

der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts auch für die Zwischenfinanzierung durch eine zum Konzern gehörende Anlagegesellschaft.
Ebenso ist es im vorliegenden Fall. Der Prospekt weist auf Seite 14 einen Betrag von „1.010 TEUR" auf, der für die Finanzierungsvermittlung und –beratung aufgewendet werden soll. Dieser Betrag ist unstreitig an die DG Anlage GmbH – eine einhundertprozentige Tochter der Beklagten – geflossen. Nach den oben dargestellten Grundsätzen muss über den Empfänger einer solchen Zahlung aufgeklärt werden, wenn er zum Konzernverbund gehört, da der Anleger nicht damit rechnen muss, dass eine Tochter der Beklagten einen derart hohen Betrag für die Finanzierungsvermittlung und –beratung erhalten wird.

Die Kausalität der Prospektfehler ist anzunehmen. Nach der Rechtsprechung entspricht es in Fällen der Prospekthaftung im weiteren Sinne der Lebenserfahrung, dass ein Prospektfehler für die Anlageentscheidung ursächlich geworden ist (vgl. BGH, WM 2006, 668), ohne dass es darauf ankommt, ob gerade der gerügte Prospektfehler zum Misserfolg der Anlage geführt hat. Es besteht die (widerlegbare) Vermutung, dass der Prospektfehler für die Anlageentscheidung ursächlich geworden ist. Es wird weiterhin vermutet, dass der Anleger sich bei ordnungsgemäßer Aufklärung an dem Immobilienfonds nicht beteiligt hätte. Dieser Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens steht auch im Regelfall keine gleichwertige, einen Entscheidungskonflikt begründende Handlungsalternative gegenüber (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.3.2006, I-6 U 84/05). Dies gilt insbesondere bei einer Investition in Immobilien, da es den Anlegern typischerweise um eine sichere und wertbeständige Anlage geht (vgl. BGH, Urteil vom 02.03.2009, II ZR 266/07) und die aufgezeigten Prospektfehler der deutlich gewordenen Absicht konservativen Investierens widersprechen. Entscheidend ist, dass die unvollständige Information dem Kläger die Möglichkeit genommen hat, seine Investitionsentscheidung auf Basis aller relevanten Entscheidungen zu treffen (vgl. Siol in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, Band I, 3. Auflage 2007, § 45, Rn. 63).

Insbesondere der Umstand, dass die DG Anlage GmbH ein Honorar in Höhe von über einer Million DM für „Finanzierungsvermittlung und -beratung" erhielt, war geeignet, bei einem Anleger erhebliche Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Preisbildung aufkommen zu lassen. Es spricht nichts gegen die Richtigkeit der Vermutung, dass die Klägerin bei einer Information über diesen Umstand die Anlage nicht gezeichnet hätte. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung dargelegt, aus welchen Gründen sie das Gefühl hat, dass „sich jeder an ihr bereichert habe." Der Umstand, dass sie einen Unterschied zu den für die Konzeption und das Marketing angefallenen Gebühren nicht aufzeigen konnte, ändert daran nichts, da es sich letztlich um inhaltlich unterschiedliche Kostenpunkte handelt. Überdies vermag auch der Umstand, dass für diese Kosten der Empfänger ebenfalls nicht ausgewiesen ist, nicht dazu führen, dass die fehlende Kausalität des Prospektfehlers erwiesen wäre.

Das Verschulden der Beklagten ist indiziert. Die Beklagte hat keine Umstände vorgetragen, die geeignet sind, das Verschulden auszuschließen. Insbesondere kann sie sich nicht darauf berufen, die Rechtsprechung habe im Jahr 1994 noch nicht solche Anforderungen an die Darstellung weicher Kosten gestellt (vgl. OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 13.05.2009, Az. 23 U 64/07). Wie das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zutreffend ausgeführt hat, finden sich die Verpflichtungen der Prospektverantwortlichen bereits in Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vor der Herausgabe des Prospekts (z. B. BGH WM 1985,533 f.) und haben in der Zwischenzeit keine prinzipiell neuen Anforderungen erfahren.

Die Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagte sind nicht verjährt. Bei der Prüfung der Verjährung ist davon auszugehen, dass die Verjährungsfrist bei der Prospekthaftung im weiteren Sinne ursprünglich 30 Jahre betrug (vgl. Ellenberger, Prospekthaftung im Wertpapierhandel, 2001, S. 101). Nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 23.01.2007 (BGHZ 171, 1) ist die Verjährung in Überleitungsfällen nach Art. 229 § 6 Abs. 4 S. 1 EGBGB unter Einbeziehung der subjektiven Voraussetzung des § 199 Abs. 1 BGB zu berechnen. Es kommt deshalb darauf an, wann der Kläger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.

Die bloße objektive Erkennbarkeit führt noch nicht zum Beginn des Laufs der Verjährungsfrist (vgl. Schwintowski, BKR 2009, 89, 95). Es kommt prinzipiell auf die Tatsachen- und nicht auf die Rechtskenntnis an. Der Umstand, dass einzelne Prospektankündigungen nicht Realität wurden, belegt allein noch nicht das Vorhandensein eines zurechenbaren Prospektfehlers. Vielmehr muss der Geschädigte über einen Erkenntnisstand verfügen, der ihn in die Lage versetzt, eine Schadensersatzklage schlüssig zu begründen (vgl. BGH, MDR 2008, 208) und damit durchsetzbar zu machen (KG, ZGS 2007, 230). Die pure Kenntnis der Aussetzung von Ausschüttungen reicht deshalb nicht aus; die durch Rundschreiben oder Rechenschaftsberichte verbreiteten Kenntnisse negativer Entwicklungen und der gerügte Prospektmangel müssen in einer logisch nachvollziehbaren Relation stehen, um von Bedeutung zu sein (vgl. BGH, Urteil vom 3.12.2007, II ZR 21/06). Das ist hier jedenfalls bezüglich der weichen Kosten nicht der Fall.

Die in § 12 des Treuhandvertrags geregelte Verjährungsverkürzung bezüglich der Treuhänderin und damit der Beklagten ist schon deswegen nicht entscheidungserheblich, weil die Haftung der Beklagten auch aus ihrer Stellung als Gründungskommanditistin resultiert (vgl. OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 10.02.2010, 23 U 42/09). Im Übrigen ist diese Haftungseinschränkung durch Verjährungsverkürzung auch gemäß § 307 BGB (vormals § 9 AGBG)

unwirksam. Im Bereich des Gesellschaftsrechts einschließlich der Publikumsgesellschaften hält eine Verkürzung der Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche auf weniger als fünf Jahre der Inhaltskontrolle nicht stand (vgl. BGH, WM 2008, 1205). Dies gilt unabhängig von etwaigen späteren gesetzlichen Änderungen (vgl. BGH, BKR 2008, 163).

Die Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagte sind auch nicht verwirkt. Eine Verwirkung von Ansprüchen nach Treu und Glauben liegt nicht schon immer dann vor, wenn ein großer Zeitraum verstrichen, aber trotzdem keine Verjährung eingetreten ist. Vielmehr kommt die Verwirkung eines Rechts nur dann in Betracht, wenn es vom Berechtigten über längere Zeit nicht geltend gemacht worden ist (sog. Zeitmoment) und der andere Teil sich nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten darauf einstellen durfte und sich auch tatsächlich darauf eingerichtet hat, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde (sog. Umstandsmoment, vgl. etwa BGH, NJW 1957, 1358; NJW 1989, 836). Eine solche Situation ist hier nicht gegeben. Dies liegt bereits daran, dass es über den relevanten Zeitraum hinweg gar keinen Kontakt und damit auch kein „Verhalten" der Klägerin gegenüber der Beklagten gab.

Als Schaden zu ersetzen ist daher das aufgewendete Eigenkapital und Tilgungszahlungen in Höhe von 107.371,29 € sowie die Zinszahlungen in Höhe von 4.402,26 € auf das Finanzierungsdarlehen. Dieser Betrag wurde mit der Klage in Höhe von 111.773,55 € geltend gemacht. Soweit die Beklagte bestreitet, dass die Klägerin die Darlehenszinsen auf die hiesige Beteiligung gezahlt hat, so ist dieses Bestreiten nicht erheblich. Die Klägerin hat den Darlehensvertrag und die Zinsbescheinigung der Südwestbank vorgelegt. Auch wenn ein Darlehenszweck nicht ausdrücklich bezeichnet ist, so besteht doch ein zeitlicher Zusammenhang zu der Zeichnung der hiesigen Beteiligung und der Darlehensbetrag stimmt betragsmäßig mit einer der beiden Beteiligungen überein. Vor diesem Hintergrund hätte die Beklagte weitergehend und konkret darlegen müssen, weshalb sie nach wie vor Zweifel daran hat, dass das Darlehen zum Erwerb einer der hiesigen Beteiligungen diente.

Hiervon abzusetzen sind allerdings im Wege der Vorteilsausgleichung die der Klägerin dauerhaft verbleibenden Steuervorteile (OLG München, Schlussurteil vom 26.05.2011 - 23 U 5060/10, BeckRS 2011, 19036). Unstreitig sind der Klägerin Steuervorteile in Höhe von mindestens 58.629,40 Euro entstanden. Nach dem Vortrag der Beklagten, den die Klägerin nicht substantiiert bestritten hat, sind der Klägerin aus den Beteiligungen Verluste in Höhe von 121.661,06 € zugewiesen worden. Soweit diese sich aus den Darlehenszinsen für die Finanzierung der Beteiligung zusammensetzen, also in Höhe von 4.402,26 € sind diese nicht zu berücksichtigen, da die Klägerin damit rechnen muss, hierauf gezahlte Schadensersatzleistungen als negative Betriebsausgaben im Zeitpunkt des Zuflusses versteuern zu müssen.

Diese Vorteile stellen also keine nachhaltig bei der Klägerin verbleibenden Vorteile dar und sind deshalb nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 01.03.2011, Aktenzeichen XI ZR 96/09, im Rahmen des Vorteilsausgleichs nicht berücksichtigungsfähig. Soweit die Beklagte hiergegen einwendet, es sei unbillig, die fremdfinanzierte Anlagen anders zu behandeln als die mit Eigenkapital erworbene Anlage, verkennt sie, dass die Fremdfinanzierung gegenüber der Eigenfinanzierung mit höheren tatsächlichen Kosten des Anlegers verbunden ist. Diese Kosten stellen zunächst zusätzliche Betriebsausgaben dar, deren Entfallen bei Erstattung durch die Beklagte zu einer Besteuerung führt. Eine Unbilligkeit vermag die Kammer in diesem Effekt nicht zu erkennen. Danach war von einer nachhaltig verbleibenden Verlustzuweisung für die Klägerin von 117.258,80 Euro auszugehen. Die Kammer schätzt den durchschnittlichen Steuervorteil der Klägerin hieraus aufgrund der Berechnung der Beklagten auf rund 50 %, woraus sich ein anzurechnender Steuervorteil von 58.629,40 Euro ergibt. Dieser war von der klagweise geltend gemachten Hauptforderung in Höhe von 111.773,55 Euro abzuziehen. Hieraus ergibt sich der zugesprochene Zahlbetrag in Höhe von 53.144,15 Euro.

Im Übrigen war die Zahlungsklage in der Hauptsache abzuweisen.

Der Feststellungsantrag ist begründet, da sich die Beklagte hinsichtlich der Rücknahme in Annahmeverzug befindet, nachdem sie diese auf das spätestens in der Klageschrift liegende Angebot der Klägerin nicht angenommen hat.

Die Klägerin hat auch keinen weitergehenden Anspruch auf Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten hinsichtlich möglicher Schäden, die ihr aus der Zeichnung der Beteiligungen entstehen könnten. Der Vortrag der Klägerin hierzu ist unsubstantiiert. Es sind keine Ausschüttungen erfolgt und eine konkrete Änderung der steuerlichen Situation ist nicht dargetan. Dieser Antrag war daher abzuweisen.

Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten ist nur zum Teil begründet. Zwar kann die Klägerin den Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten als Kosten der Rechtsverfolgung gemäß § 249 BGB verlangen. Ein Verzug der Beklagten war nicht erforderlich, da der Anspruch bereits aus der Pflichtverletzung resultiert. Der Anspruch ist jedoch nur in Höhe einer 1,3 Gebühr, sowie für einen Streitwert von 53.144,15 Euro begründet, wie sich aus obigen Ausführungen ergibt. Dies ergibt eine Gebühr von 1.459,90 Euro sowie 20,00 Euro Post und Telekommunikationspauschale zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 281,18 Euro gesamt also 1.761,08 Euro. Im Übrigen war auch dieser Klageanspruch abzuweisen.

Auf der Grundlage des Schriftsatzes der Beklagten vom 16.05.2013 war die mündliche Verhandlung auch nicht wieder zu eröffnen, § 156 ZPO. Insoweit hat die Beklagten keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorgebracht, dass die Klägerin sich mit der Südwestbank geeinigt hat. Allein der Umstand, dass eine Abgabe an das hiesige Gericht offensichtlich nicht beantragt wurde, reicht hierfür nicht aus. Ohnehin wäre die Klägerin im Rahmen der prozessualen Wahrheitspflicht gehalten, dies dem Gericht unaufgefordert mitzuteilen.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 286, 288 BGB

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO. Das Gericht geht von einem Streitwert in Höhe von insgesamt 122.510,68 Euro aus. Dabei entfallen auf den Zahlantrag 111.773,55 Euro. Hinzu kommt der auf Ersatz etwaiger anderer – steuerlicher – Schäden gerichtete Antrag. Den Streitwert hierfür hat das Gericht auf 10% der einzelnen Beteiligungen und daher 5.369 Euro (Beteiligung = 53.685,65 Euro) geschätzt. Für beide Beteiligungen ergibt sich daher ein Wert von insgesamt 10.737,13, der streitwerterhöhend zu berücksichtigen war. Dem auf Annahmeverzug gerichteten Antrag und dem Ersatz der außergerichtlichen Nebenkosten hat das Gericht keinen gesonderten Streitwert beigemessen. Die Klägerin hat mit einem Anteil von 53.144,15 Euro obsiegt, was einer Quote von 43% entspricht. Auf die Klägerin entfallen daher Kosten in Höhe von 57%, auf die Beklagte in Höhe von 43%.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. und 2 ZPO.

Dr. Brücher